

# REGLEMENT FÜR DIE ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG BENKEN/SG

vom 14. November 2008

Der Gemeinderat Benken erlässt gestützt auf Art. 21 Abs. 3 des Energiegesetzes des Kantons St. Gallen vom 26. Mai 2000 (sGS 741.1) und Art. 136 lit. g und Art. 193 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Geltungsbereich <sup>1</sup> Dieses Reglement legt die Grundsätze des Anschlusses und der Lieferung von elektrischer Energie und der dafür geschuldeten Entgelte fest.

<sup>2</sup> Es regelt das Verhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgung Benken – EVB – und ihren Kundinnen und Kunden.

### Art. 2

Rechtsform <sup>1</sup> Die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Benken ist ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Politischen Gemeinde Benken.

<sup>2</sup> Das Unternehmen ist eigenwirtschaftlich zu führen.

### Art. 3

Zweck Die EVB bezweckt die Übertragung und den Vertrieb von elektrischer Energie in der Gemeinde Benken.

#### Art. 4

- Aufgaben
- <sup>1</sup> Die EVB versorgt ihre Kunden sicher, effizient, ausreichend und wirtschaftlich mit elektrischer Energie.
  - <sup>2</sup> Sie übernimmt die Grob- und Feinerschliessung des Versorgungsgebiets mit elektrischer Energie und erstellt die dafür notwendigen Anlagen.
  - <sup>3</sup> Die EVB kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Gemeinde Benken Beleuchtungsanlagen auf öffentlichen Strassen und Plätzen, die dem Allgemeingebrauch dienen, erstellen und betreiben.
  - <sup>4</sup> Die EVB kann ihr Leitungsnetz für Zwecke der Kommunikation nutzen. Sie kann weitere Dienstleistungen anbieten.

#### Art. 5

- Eigentums-  
verhältnisse
- Die Bauten und Anlagen der EVB sind Eigentum der Politischen Gemeinde Benken.

## II. Organisation

### A. Gemeindebehörden

#### Art. 6

- Bürger-  
versammlung
- Die Bürgerversammlung beschliesst über:
- a) Genehmigung der Bestandes-, Betriebs- und Investitionsrechnung.
  - b) Genehmigung des Betriebskosten- und Investitionskostenvoranschlages.
  - c) Kredite.

Art. 7

- Gemeinderat
- Dem Gemeinderat obliegen namentlich:
- a) Beaufsichtigung der EVB und die Erteilung von Weisungen.
  - b) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Betriebskommission sowie des Protokollführers.
  - c) Festsetzung der Entschädigung der Betriebskommission.
  - d) Anstellung und Entlohnung des Personals.
  - e) Ernennung und Entschädigung des Betriebsleiters.
  - f) Festsetzung der Leistungsentgelte im Rahmen seiner Zuständigkeit.
  - g) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen über einem Betrag von Fr. 150'000.00
  - h) Ausübung des Enteignungsrechts.
  - i) Vollzug des Reglements, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.

**B. Betriebskommission**

Art. 8

- Zusammensetzung
- <sup>1</sup> Die Betriebskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied dem Gemeinderat angehören muss.
- <sup>2</sup> Als Präsident der Betriebskommission ist nur ein Mitglied des Gemeinderates wählbar.

Art. 9

- Befugnisse und Aufgaben
- <sup>1</sup> Die Betriebskommission leitet die EVB im Rahmen des Voranschlages.
- <sup>2</sup> Sie instruiert und beaufsichtigt die Geschäftsleitung, sorgt für die Erfüllung des Leistungsauftrages und stellt dem Gemeinderat Bericht und Antrag. Dies gilt insbesondere für Budget, Rechnung und Kredite.
- <sup>3</sup> Die Betriebskommission kann Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von Fr. 150'000.00 selbständig vergeben.

## **C. Geschäftsleitung**

### Art. 10

- Wahl und Aufgaben
- <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht mindestens aus dem Betriebsleiter und dem Präsidenten der Betriebskommission, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten.
  - <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung leitet die EVB nach den Vorgaben der Betriebskommission in den technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.
  - <sup>3</sup> Die Geschäftsleitung schliesst die in diesem Zusammenhang notwendigen Verträge ab. Zu deren Gültigkeit ist die Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern der Geschäftsleitung notwendig.

## **D. Rechnungsführung**

### Art. 11

- Rechnungsführung
- <sup>1</sup> Die Rechnungsführung wird von der Verwaltung der Politischen Gemeinde Benken besorgt.
  - <sup>2</sup> Die entsprechenden Kosten sind der Rechnung der EVB zu belasten.

## **E. Geschäftsprüfungskommission**

### Art. 12

- Zusammensetzung und Aufgaben
- <sup>1</sup> Die Prüfung der Rechnungsführung der EVB obliegt der Geschäftsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Benken.
  - <sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung der EVB sowie Voranschlag, Rechnung und Kredite in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht.
  - <sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den zuständigen Organen über ihre Prüfung schriftlich Bericht und Antrag.

### III. Netzanschluss

#### Art. 13

Erschliessungs-  
pflicht <sup>1</sup>Die EVB ist verpflichtet, innerhalb der Bauzone einen Anschluss für alle Endverbraucher in ihrem Netzgebiet zu erstellen und zu unterhalten. Die von ihr erlassenen Technischen Bedingungen für den Anschluss an das Verteilnetz sind einzuhalten.

<sup>2</sup>Die Pflicht zum Anschluss von Endverbrauchern ausserhalb der Bauzone richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

#### Art. 14

Enteignungs-  
recht Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Benken ist berechtigt, die für die Erstellung und den Betrieb der EVB notwendigen Rechte notfalls mittels Enteignung zu erwerben.

### IV. Energielieferung

#### Art. 15

Auftrag <sup>1</sup> Die EVB ist, unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 2 verpflichtet, im Rahmen der gültigen Richtlinien und Normen seine Kunden diskriminierungsfrei, ausreichend, effizient, wirtschaftlich und sicher mit elektrischer Energie zu versorgen.

<sup>2</sup> Die EVB kann für ihre Leistungen Vereinbarungen mit den Kunden abschliessen.

<sup>3</sup> Die EVB kann für die Netzbenutzung und Energielieferung separate, besondere Lieferbedingungen enthaltende Vereinbarungen mit Kunden abschliessen, sofern

a) das Segment, welchem der Kunde angehört, über einen faktisch oder rechtlich freien Zutritt zum Elektrizitätsmarkt verfügt

oder

b) für diesen Kunden andere Marktverhältnisse spielen.

<sup>4</sup> Für andere Dienstleistungen als die Erschliessung, den Netzbetrieb

und die Elektrizitätslieferung und in den in Abs. 3 genannten Fällen unterliegt das Rechtsverhältnis zum Kunden der EVB nicht dem Verwaltungsrecht.

#### Art. 16

Lieferunterbrüche <sup>1</sup> Voraussehbare und unvermeidbare Lieferunterbrüche sind auf das zeitliche Minimum zu beschränken und den Kunden in geeigneter Form vorgängig bekannt zu machen. Vorbehalten bleiben sodann Einschränkungen und Unterbrüche aufgrund ausserordentlicher Ereignisse, wie Versorgungsstörungen, Energieknappheit oder höhere Gewalt.

<sup>2</sup> Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren und unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen in der Stromlieferung entsteht.

#### Art. 17

Beginn der Lieferung Die Lieferung wird erst aufgenommen, wenn die elektrischen Installationen des Grundeigentümers abgenommen und sämtliche Gebühren und Beiträge bezahlt sind.

#### Art. 18

Einstellung der Lieferung <sup>1</sup> Die EVB ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung, und Androhung der Sanktion die weitere Abgabe von Energie zu verweigern, wenn der Bezüger

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- c) Beauftragten der EVB den Zutritt zu Räumlichkeiten mit elektrischen Installationen oder zu Anlagen verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist und keine Gewähr bietet, dass zukünftige Energiebezüge bezahlt werden.

<sup>2</sup> Droht Gefahr, kann die Energielieferung ohne Voranzeige unterbrochen werden.

## V. Leistungsentgelte

### Art. 19

- Grundsatz <sup>1</sup> Die EVB erhebt von seinen Kunden einmalige und wiederkehrende Leistungsentgelte.
- <sup>2</sup> Die Höhe der Entgelte ist in den im separaten Anhang publizierten Preisblättern festgelegt.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann im Umfang von eintretenden Kostenveränderungen Zu- und Abschläge von maximal 50 % beschliessen. Die jeweils geltenden Leistungsentgelte sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

### Art. 20

- Leistungs-  
entgelte <sup>1</sup> Einmalige Leistungsentgelte sind:
- a) der Netzanschlussbeitrag.
  - b) der Netzkostenbeitrag.
  - c) das Entgelt für besondere Dienstleistungen.
- <sup>2</sup> Wiederkehrende Leistungsentgelte sind:
- a) das Stromlieferungsentgelt.
  - b) das Netznutzungsentgelt

### Art. 21

- Bemessungs-  
grundsätze <sup>1</sup> Die Leistungsentgelte sind nach unternehmerischen und marktwirtschaftlichen sowie nach folgenden Grundsätzen festzulegen:
- a) Deckung der Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Elektrizitätsversorgung und der dazu gehörenden Infrastruktur.
  - b) Verzinsung und Abschreibung dieser Anlagen.
  - c) Erzielung eines angemessenen Gewinnes.
  - d) Bildung angemessener freier und gesetzlicher Reserven aus dem Gewinn.

Art. 22

- Netzanschluss-  
beitrag
- <sup>1</sup> Netzanschlussbeiträge werden von Grundeigentümern oder Baurechtsnehmern für die Kosten für das Neuerstellen und Anpassen von Netzanschlussleitungen ab dem bestehenden Netz der EVB erhoben.
- <sup>2</sup> Der Netzanschlussbeitrag wird nach dem effektiven Aufwand der EVB für die Erstellung der Leitung ab dem bestehenden Netz unter Einschluss allfälliger Kosten für Verteilnkabinen, Transformatorenstationen und gegebenenfalls der Strassenbeleuchtung verrechnet.
- <sup>3</sup> Für Erschliessungsleitungen in Strassen und dergleichen ist in der Regel der Aufwand ab dem bestehendem Netz bis zum Abschluss der Erschliessungsleitung massgebend; für Hauszuleitungen in der Regel der Aufwand ab (und unter Einschluss) der Netzanschlussstelle der Erschliessungsleitung bis zu den Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher des angeschlossenen Grundeigentums. Der Aufwand ist nach Massgabe der effektiven Selbstkosten der EVB unter Hinzurechnung eines angemessenen Zuschlages für Risiko und Gewinn und erhöht um die gesetzlichen Umsatzabgaben zu vergüten.
- <sup>4</sup> Der Netzanschlussbeitrag kann unter Wahrung der Grundsätze von Abs. 3 pauschaliert werden.
- <sup>5</sup> Erschliessungs- und Hauszuleitungen bleiben nach der Bezahlung des Netzanschlussbeitrages im Eigentum der EVB.

Art. 23

- Netzkosten-  
beitrag
- <sup>1</sup> Netzkostenbeiträge werden von den Grundeigentümern oder Baurechtsnehmern als Beitrag an die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt des Verteilnetzes der EVB und der dazu gehörenden Infrastruktur erhoben.
- <sup>2</sup> Der Netzkostenbeitrag wird pauschal verrechnet und richtet sich nach dem jeweiligen Anschlussbedarf, der sich aus Neu-, Um- und Erweiterungsbauten neu resp. zusätzlich ergibt.

Art. 24

- Entgelt für  
besondere  
Dienstlei-  
stungen
- <sup>1</sup> Für besondere Dienstleistungen wie Zählermontage, provisorische Vergleichsmessungen usw. wird ein besonderes Entgelt erhoben.

Art. 25

Stromlieferungs-  
entgelt

Das Stromlieferungsentgelt wird dem Endverbraucher in Rechnung gestellt und umfasst den Preis für die Nutzung des Netzes der EVB und der dazu gehörenden Infrastruktur sowie für die Lieferung und die Messung der elektrischen Energie.

Art. 26

Netznutzungs-  
entgelt

Das Netznutzungsentgelt ist das Entgelt, das der EVB für die Nutzung seines Netzes und der dazu gehörenden Infrastruktur durch Dritte zusteht.

Art. 27

Fälligkeit und  
Sicherstellung

<sup>1</sup> Der Netzkostenbeitrag wird mit der Baubewilligung, der Netzan-  
schlussbeitrag nach Vollendung der Erschliessungs- oder Hausan-  
schlussleitung fällig. Die EVB kann vor der Erstellung der Anlage Vor-  
auszahlung oder Sicherstellung des Beitrages verlangen.

<sup>2</sup> Die wiederkehrenden Leistungsentgelte werden periodisch abgerech-  
net. Die EVB kann Akontozahlungen in Rechnung stellen. Die wieder-  
kehrenden Leistungsentgelte werden 30 Tage nach Rechnungsstellung  
fällig. Bei Zahlungsverzug kann die EVB Sicherstellung oder Vorauszah-  
lung verlangen.

Art. 28

Schuldner  
der  
Leistungs-  
entgelte

<sup>1</sup> Die einmaligen Leistungsentgelte schuldet jene Person, die im Zeit-  
punkt der Fälligkeit Eigentümer oder Baurechtsnehmer des ange-  
schlossenen oder erschlossenen Grundstückes ist. Bei Handänderun-  
gen geht die Leistungspflicht unter solidarischer Mithaftung des bisheri-  
gen Eigentümers auf den Erwerber über. Mehrere angeschlossene oder  
erschlossene Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer haften solida-  
risch.

<sup>2</sup> Für wiederkehrende Entgelte haftet der jeweilige Bezüger bis zum  
Kündigungstermin. Die Kündigung ist der EVB mindestens 7 Tage vor-  
her zu erklären.

Art. 29

Grundpfandrecht Für ihre Leistungsentgelte steht der EVB ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 167 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zu. Das Pfandrecht entsteht mit Fälligkeit des jeweiligen Entgelts und dauert zehn Jahre. Ein Eintrag im Grundbuch ist nicht erforderlich.

## VI. Verwendung der Mittel

Art. 30

Gewinnverwendung <sup>1</sup> Einnahmeüberschüsse werden nach kaufmännischen Grundsätzen für Abschreibungen und Rückstellungen verwendet. Der verbleibende Reingewinn ist dem Gemeindehaushalt zuzuweisen.

<sup>2</sup> Ausgabenüberschüsse werden vom Unternehmen und, soweit dies nicht möglich ist, vom allgemeinen Gemeindehaushalt gedeckt.

## VII. Schlussbestimmung

Art. 31

Schlussbestimmung <sup>1</sup> Die Reglemente der EVB über die Abgabe elektrischer Energie und die Erhebung von Anschlussbeiträgen vom 6. Dezember 1990 und der Tarif des Gemeinderates Benken für die Kostenbeiträge der Eigentümer bei Anschlüssen an die Stromverteilungsanlagen vom 27. Mai 1993 werden aufgehoben.

<sup>2</sup> Das Reglement samt Anhang unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung des Baudepartements des Kantons St. Gallen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Vom Gemeinderat Benken genehmigt am 14. November 2008.

Gemeinderat Benken

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. November 2008 bis 19. Dezember 2008.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 23. Dezember 2008

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Rechtsdienstes des  
Amtes für Umwelt und Energie:

lic.iur. Rainer Benz

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.